

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 24. Oktober 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 20. Februar 2009, vom 10. März 2009 und vom 14. Januar 2011¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2011 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Basislöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monat:

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
5188.–	4979.–	4667.–	4311.–	4103.–

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 50 Franken pro Monat erhöht.

¹ BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2009 993 1673, 2011 869

Art. 19 Abs. 2

² Verpflegungsentschädigung: Als Verpflegungsentschädigung (in Anwendung von den Artikeln 327a und 327b OR) wird allen Gerüstbauern eine Zulage von 16 Franken pro Tag und Mahlzeit vergütet.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2012.

24. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova